

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 12 vom 29. März 1983) ist am 27. Juni 1983 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG);
- Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Präsenz der Schweiz auf den Exportmärkten;
- Bundesbeschluss über die Schweizerische Verkehrszentrale (Änderung);
- Bundesbeschluss über das Abkommen mit Italien betreffend die Finanzierung des Baues des zweiten Monte-Olimpino-Tunnels zwischen Chiasso und Albate-Camerlata;
- Bundesbeschluss zum Atomgesetz (Änderung).

12. Juli 1983

Bundeskanzlei

## Vorladung

Kan *Imobersteg André*, 1952, Hb Btr III/14, zuletzt wohnhaft gewesen in 4147 Aesch BL, Käppelirainweg 17, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert, sich wegen fortgesetzter, evtl. wiederholter Dienstverweigerung und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften vor Divisionsgericht 5 zu verantworten und am Dienstag, den 26. Juli 1983, um 15.45 Uhr, in 5000 Aarau, Obergericht, Grosser Saal, Obere Vorstadt 38, zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

4. Juli 1983

Divisionsgericht 5

Der Präsident: Oberstlt Suter

## **Prüfstelle für Gasmessgeräte**

(Art. 4 Abs. 7 der Verordnung vom 25. Juni 1980 über Prüfstellen für Messmittel [SR 941.293]).

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Ermächtigung vom 25. März 1981 zum Betrieb einer Prüfstelle für die eigenen Mengenumwerter der Gasverbund Mittelland AG (GVM), Arlesheim, aufgehoben und durch eine erweiterte Ermächtigung der GVM zur Prüfung von Mengenumwertern auch für Dritte ersetzt.

30. Juni 1983

Eidgenössisches Finanzdepartement

## **Notifikation**

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Firma *British Leyland Cars Ltd.*, Box 41, Longbridge, Birmingham (GB):

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte die Firma British Leyland Cars Ltd. am 30. März 1983 aufgrund des am 13. August 1982 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16, 75 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und Artikel 7 Absatz 1 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 300 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 350 Franken mit der von Frau J. Edwards geleisteten Hinterlage verrechnet, unter Rückerstattung des verbleibenden Restbetrages.

12. Juli 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

# **Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung in der Seifenindustrie**

vom 21. Juni 1956<sup>1)</sup>

---

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat dieses Reglement am 24. Januar 1983 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

12. Juli 1983

Bundeskanzlei

9270

<sup>1)</sup> BBl 1956 II 36

## **Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung**

Der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung der Kaminfeger eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 29. Oktober 1965 ablösen.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

12. Juli 1983

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Abteilung Berufsbildung

## **Konzessionsgesuch für die Erdgasleitung Finsterwald-Entlebuch**

Die Aktiengesellschaft für luzernisches Erdöl (LEAG), Kapellplatz 2, 6002 Luzern, hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) das Gesuch um Erteilung der Konzession für den Bau und Betrieb der Erdgasleitung von der Förderplattform und Erdgastrocknungsanlage der Bohrung Entlebuch I in Finsterwald nach Entlebuch-Wilzigen gestellt. Die Leitung soll der Einspeisung des in Finsterwald geförderten Erdgases in die Erdgasleitung der Transigas AG, Zürich, dienen. Die LEAG ersucht ferner um die Übertragung des eidgenössischen Enteignungsrechtes.

Die geplante 4½-Zoll-Leitung (114,3 mm) mit einem Betriebsdruck von 70 bar führt von der Förderstelle bei Nesslenbrunnen über Fuchsschnellen, Mettilmoos, Feldmoos, Oberwidenhof, Feldweid, Mosigen nach Juch (Landeskarte 1:25 000) und befindet sich ausschliesslich auf Gebiet der Gemeinde Entlebuch. Bei der Erdgasleitung der Transigas AG ist eine Übergabestation geplant. Die Baukosten werden auf 3 Millionen Franken veranschlagt; der Baubeginn ist für Anfang 1984 vorgesehen.

Nach Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Leitung beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle mit eingeschriebenem Brief Einwendungen geltend machen. Die Eingaben haben Antrag und Begründung zu enthalten.

Mit der allfälligen Erteilung der Konzession durch den Bundesrat wird über die Grundzüge des Projektes einschliesslich die generelle Linienführung der Leitung sowie über das Gesuch um Übertragung des Enteignungsrechtes entschieden. Anschliessend an die Erteilung der Konzession wird ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Detailpläne werden öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens kann gegen die Pläne und gegen die Enteignung einzelner Rechte Einsprache erhoben werden.

Das Konzessionsgesuch kann bei der unterzeichneten Amtsstelle, der Konzessionsbewerberin und der Gemeindeverwaltung Entlebuch eingesehen werden.

27. Juni 1983

Bundesamt für Energiewirtschaft  
Kapellenstrasse 14, 3003 Bern

# Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal

vom 31. Mai 1983

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup>  
über den Strassenverkehr,

die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. Sep-  
tember 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

## **A. Bahnhof Gelterkinden**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Bahnhofareal südlich der Geleiseanlagen ist verboten.

Ausnahmen an den bezeichneten Orten: Im Verkehr mit den SBB maximal 15 Minuten; Öffentliche Verkehrsbetriebe und Taxi; Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und Mieter von Parkplätzen; Freiverladeareal von Samstag 12 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

## **B. Bahnhof Herzogenbuchsee**

1. Das Parkieren von Motorwagen auf dem Areal beim Aufnahmegebäude und Nebengebäude wird mit dem Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt.

2. Auf dem übrigen Areal ist das Parkieren von Fahrzeugen verboten.

Ausnahmen an den bezeichneten Orten: Vorfahrt zum Aufnahmegebäude zum Ein- und Aussteigen; Öffentliche Verkehrsbetriebe und Taxi; Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und Mieter von Parkplätzen; SBB-Personal mit Parkplatzkarten.

## **C. Bahnhof Rothrist**

1. Das Befahren des Bahnhofplatzes ist für Motorwagen und Motorräder verboten.

Ausnahmen: Zufahrt Flückiger AG und Hilfiger AG sowie im Verkehr mit den SBB, wobei das Parkieren von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Parkfelder verboten ist.

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

2. Das Parkieren von Fahrzeugen zwischen Geleiseanlagen und Industrieweg ist verboten.

Ausnahmen: Parkieren gestattet im Verkehr mit den SBB.

#### **D. Bahnhof Wohlen**

1. Das Parkieren von Motorwagen auf dem Areal nordwestlich des Aufnahmegebäudes wird mit dem Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt.

Auf dem übrigen Areal ist das Parkieren von Fahrzeugen verboten.

Ausnahmen an den bezeichneten Orten: Vorfahrt zum Aufnahmegebäude maximal 15 Minuten; Öffentliche Verkehrsbetriebe und Taxi; Freiverladeareal während der angegebenen Zeiten; SBB-Personal mit Parkplatzkarten; Mieter von Parkplätzen.

2. Die zum Erreichen der Bahnhofsvorfahrt und Taxistandplätze dienende Zufahrt vor dem Aufnahmegebäude darf nur in südöstlicher Richtung befahren werden.
3. Bei der Einfahrt in die Bahnhofstrasse, Höhe Kiosk, ist den Fahrzeugen auf der Bahnhofstrasse der Vortritt zu gewähren.
4. Das Befahren der Unterführung zwischen Bahnhofbuffet und Untere Farnbühlstrasse sowie des Perrons WM und der Rampe zur Unterführung ist in beiden Richtungen für alle Fahrzeuge verboten.

#### **E. Station Egerkingen**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Stationsareal und auf den Freiverladeplätzen ist verboten.

Ausnahme: Parkieren gestattet im Verkehr mit den SBB auf dem Parkplatz östlich des Nebengebäudes.

Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup>.

31. Mai 1983

Generaldirektion  
der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

9265

<sup>1)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1983
Date	
Data	
Seite	999-1005
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 035

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.